

BDKJ-Landesversammlung 2023

Satzung

**Bund der Deutschen Katholischen Jugend,
Landesarbeitsgemeinschaft Bayern, (BDKJ, LAG Bayern)**

§ 1 Name und Organisation

Der BDKJ in Bayern führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Landesarbeitsgemeinschaft Bayern“ (BDKJ, LAG Bayern). Er ist der Zusammenschluss der bayerischen BDKJ-Diözesanverbände und der Jugendverbände des BDKJ, LAG Bayern.

§ 2 Grundlagen

Grundlage und Maßstab der Jugendarbeit im BDKJ Bayern ist die Botschaft Jesu Christi. In der Organisationsstruktur fühlt sich der BDKJ Bayern den demokratischen Grundprinzipien und einer partizipativen Kultur verpflichtet. Bei seiner Aufgabenerfüllung berücksichtigt er die unterschiedlichen Lebenslagen von jungen Menschen aller Geschlechter, trägt Sorge für den Abbau von Benachteiligungen und fördert die Gleichberechtigung. Er engagiert sich für Solidarität und Gerechtigkeit und für eine nachhaltige Entwicklung, Frieden und Versöhnung. Zusammen mit seinen Jugendverbänden und diözesanen Gliederungen bietet er Kindern und Jugendlichen Orientierung und begleitet sie bei der Suche nach einer eigenen Spiritualität.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des BDKJ, LAG Bayern sind

1. die sieben bayerischen BDKJ-Diözesanverbände
2. die Jugendverbände des BDKJ auf Bundesebene, sofern sie sich auf Landesebene organisiert haben und einen Antrag auf Aufnahme stellen,
3. die Jugendverbände der bayerischen BDKJ Diözesanverbände, sofern sie in mindestens vier der sieben Diözesanverbände vertreten sind und landesweit mindestens 500 Mitglieder haben und einen Antrag auf Aufnahme stellen.

(2) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Auflösung
2. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres
3. Ausschluss.

§ 4 Organe des BDKJ, LAG Bayern

Die Organe des BDKJ, LAG Bayern sind:

1. die Landesversammlung,
2. die Landesfrauenkonferenz,
3. die Landesmännerkonferenz,
4. der Landesausschuss,
5. der Landesvorstand.

§ 5 Landesversammlung

(1) Aufgaben der Landesversammlung

Die Landesversammlung ist das oberste beschließende Organ des BDKJ, LAG Bayern. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaft.

Insbesondere nimmt die Landesversammlung folgende Aufgaben wahr:

1. Verabschiedung und Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung,
2. Wahl des Landesvorstands,
3. Beschluss über die Auflösung der Landesarbeitsgemeinschaft,
4. Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Richtlinien, Vorhaben und Aktivitäten,
5. Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
6. Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses und der Ausschüsse
7. Einsetzen von Ausschüssen und Arbeitsgruppen
8. Beratung und Beschlussfassung über Vertretung und Mitarbeit des BDKJ auf Landesebene in den Bereichen kirchlicher Jugendarbeit, Jugendarbeit, Jugendhilfe und Politik,
9. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des BDKJ-Landesvorstands und der Ausschüsse
10. Beschlussfassung über die Aufnahme von Jugendverbänden auf Landesebene gemäß §3, Abs. 1, Satz 2 und Satz 3 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Mitglieder der Landesversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder sind

1. die Vertreter*innen der bayerischen BDKJ-Diözesanverbände
2. die Vertreter*innen der Jugendverbände des BDKJ, LAG Bayern
3. die haupt- und ehrenamtlichen Landesvorsitzenden, und der Landespräses oder die*der Geistliche* Verbandsleiter*in.

Mitglieder gemäß Ziffer 1 und Ziffer 2 erhalten je insgesamt 21 Stimmen. Von diesen je 21 Stimmen sind jeweils acht Stimmen Frauen und acht Stimmen Männern vorbehalten.

Die Stimmen der Mitglieder gemäß Ziffer 1 werden durch jeweils drei Delegierte eines jeden bayerischen BDKJ-Diözesanverbandes wahrgenommen. Die Delegierten sollen Mitglieder des jeweiligen Diözesanvorstandes sein. Näheres regelt die Geschäftsordnung des BDKJ, LAG Bayern.

Die Stimmen der Mitglieder gemäß Ziffer 2 werden durch Delegierte der Jugendverbände wahrgenommen. Die Delegierten sollen Mitglieder der Landesleitungen der Jugendverbände sein. Jeder Jugendverband kann durch maximal vier Delegierte vertreten sein. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Jugendverbandskonferenz auf Landesebene. Dabei

muss jedem Jugendverband das Recht auf die stimmberechtigte Teilnahme an der Landesversammlung durch ein Mitglied der jeweiligen Landesleitung erhalten bleiben. Soweit dieses Recht nicht ausgeübt wird, können diese Stimmen nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Jugendverbandskonferenz durch weitere Delegierte der Jugendverbände wahrgenommen werden.

Beratende Mitglieder sind:

1. die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes,
2. die weiteren Vorstandsmitglieder aus den bayerischen BDKJ-Diözesanverbänden und den Jugendverbänden auf Landesebene,
3. die Mitglieder des Wahlausschusses,
4. je ein*e Vertreter*in der Ausschüsse,
5. ein*e Vertreter*in des BDKJ-Bundesvorstandes,
6. die*der Beauftragte für Jugendfragen der Freisinger Bischofskonferenz,
7. die*der Präsident*in des Bayerischen Jugendrings,
8. ein*e Vertreter*in der Evangelischen Jugend in Bayern,
9. die Referent*innen des BDKJ auf Landesebene,
10. die Referent*innen der Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern.

(3) Einberufung

Die Landesversammlung wird vom Landesvorstand einberufen. Sie tagt wenigstens einmal jährlich.

(4) Neben den unter Absatz 2, Ziffer 1 bis 3 genannten stimmberechtigten Mitgliedern sind auch antragsberechtigt die Landesfrauenkonferenz, die Landesmännerkonferenz, der Landesausschuss und die Ausschüsse.

§ 6 Landesfrauenkonferenz

(1) Aufgaben der Landesfrauenkonferenz

Die Landesfrauenkonferenz hat folgende Aufgaben:

1. Vorberatung von anstehenden Befassungen der Landesversammlung,
2. Bearbeitung eigener jugend- und verbandspolitischer Themen und Inhalte,
3. Fassen gemeinsamer Beschlüsse, die vom Landesvorstand zu vertreten sind,
4. Einbringen gemeinsamer Interessen, Themen und Stellungnahmen in die BDKJ-Landesversammlung.

(2) Mitglieder der Landes-Frauenkonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. je eine Delegierte jedes bayerischen BDKJ-Diözesanverbandes,
2. je eine Delegierte jedes Jugendverbandes des BDKJ, LAG Bayern,
3. die weiblichen Landesvorsitzenden,
4. die Geistliche Verbandsleiterin.

Beratende Mitglieder sind:

1. die weiteren weiblichen Delegierten der bayerischen BDKJ-Diözesanverbände,
2. die weiteren weiblichen Delegierten jedes Jugendverbandes des BDKJ, LAG Bayern,
3. eine Vertreterin des BDKJ-Bundesvorstandes,
4. die Beauftragte für Jugendfragen der Freisinger Bischofskonferenz,
5. die Präsidentin des Bayerischen Jugendrings,
6. eine Vertreterin der Evangelischen Jugend in Bayern,
7. die Referentinnen des BDKJ auf Landesebene,
8. die Referentinnen der Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern.

§ 7 Landesmännerkonferenz

(1) Aufgaben der Landesmännerkonferenz

Die Landesmännerkonferenz hat folgende Aufgaben:

1. Vorberatung von anstehenden Befassungen der Landesversammlung,
2. Bearbeitung eigener jugend- und verbandspolitischer Themen und Inhalte,
3. Fassen gemeinsamer Beschlüsse, die vom Landesvorstand zu vertreten sind,
4. Einbringen gemeinsamer Interessen, Themen und Stellungnahmen in die BDKJ-Landesversammlung.

(2) Mitglieder der Landesmännerkonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. je ein Delegierter jedes bayerischen BDKJ-Diözesanverbandes,
2. je ein Delegierter jedes Jugendverbandes des BDKJ, LAG Bayern,
3. die männlichen Landesvorsitzenden,
4. der Landespräses oder der Geistliche Verbandsleiter.

Beratende Mitglieder sind:

1. die weiteren männlichen Delegierten der bayerischen BDKJ-Diözesanverbände,
2. die weiteren männlichen Delegierten jedes Jugendverbandes des BDKJ, LAG Bayern,
3. ein Vertreter des BDKJ-Bundesvorstandes,
4. der Beauftragte für Jugendfragen der Freisinger Bischofskonferenz,
5. der Präsident des Bayerischen Jugendrings,
6. ein Vertreter der Evangelischen Jugend in Bayern,
7. die Referenten des BDKJ auf Landesebene,
8. die Referenten der Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern.

§ 8 Landesausschuss

(1) Aufgaben des Landesausschusses

Der Landesausschuss berät den BDKJ-Landesvorstand bei Positionierungen und inhaltlichen Entscheidungen des BDKJ Bayern außerhalb der Landesversammlung und ermöglicht den Austausch sowie die Vernetzung

zwischen Landesvorstand, den bayerischen BDKJ-Diözesanverbänden und Jugendverbänden des BDKJ, LAG Bayern.

Insbesondere nimmt der Landesausschuss folgende Aufgaben wahr:

1. Beratung über Positionierungen und inhaltliche Entscheidungen außerhalb der BDKJ-Landesversammlung,
2. Beratung bei allen Fragen, bei denen der BDKJ-Landesvorstand die Beratung durch den Landesausschuss einholt,
3. Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Aktivitäten des BDKJ Bayern sowie über Anträge an den Landesausschuss,
4. Formulieren von Anträgen an die BDKJ-Landesversammlung und den BDKJ-Landesvorstand,
5. Entgegennahme von Berichten und Informationen aus dem BDKJ-Landesvorstand, dem BJR sowie aus dem Landeskomitee der Katholiken in Bayern,
6. Austausch und Vernetzung über Inhalte und Aktivitäten der Mitglieds- und Diözesanverbände,
7. Koordination gemeinsamer Aktionen,
8. Einsetzen von Arbeitsgruppen,
9. Nachwahl von Ausschussmitgliedern.

(2) Mitglieder des Landesausschusses

Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Landesvorstands,
2. je einer*m Vertreter*in jedes bayerischen BDKJ-Diözesanverbandes,
3. je einer*m Vertreter*in jedes Jugendverbandes des BDKJ, LAG Bayern.

Die*der Vertreter*in soll Mitglied des jeweiligen BDKJ-Diözesanvorstandes bzw. der Jugendverbandsleitung sein.

Der Landesvorstand kann Gäste zum Landesausschuss einladen.

(3) Einberufung und Leitung

Der Landesausschuss wird vom Landesvorstand einberufen. Er tagt wenigstens einmal jährlich.

§ 9 Landesvorstand

(1) Aufgaben des Landesvorstandes

Der Landesvorstand leitet den BDKJ, LAG Bayern, im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Landesversammlung, der Landesfrauenkonferenz, der Landesmännerkonferenz und des Landesausschusses. Ferner vertritt er ihn nach außen und gegenüber den eigenen Mitgliedern.

Insbesondere nimmt der Landesvorstand folgende Aufgaben wahr:

1. Zusammenarbeit mit den Vorständen der bayerischen BDKJ-Diözesanverbände, der Jugendverbände des BDKJ, LAG Bayern und dem Bundesvorstand,
2. Erstattung des Tätigkeitsberichts an die Landesversammlung,

3. Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit und Zusammenarbeit mit den anderen Trägern der katholischen Jugendarbeit,
4. Zusammenarbeit mit dem Landeskomitee der Katholiken in Bayern,
5. Mitarbeit und Vertretung der Interessen des BDKJ im Bayerischen Jugendring (BJR),
6. Mitarbeit und Vertretung der Interessen des BDKJ in Kirche, Staat und Gesellschaft,
7. Einsetzen von Arbeitsgruppen.

(2) Mitglieder des Landesvorstandes

Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus

a) vier gewählten Landesvorstandsmitgliedern:

1. dem hauptamtlichen Landespräses oder der*dem Geistlichen Verbandsleiter*in
2. der*dem hauptamtlichen Landesvorsitzenden,
3. zwei ehrenamtlichen Landesvorsitzenden

Diese müssen volljährig, Mitglied der katholischen Kirche und eines Jugendverbandes des BDKJ sein.

Die Ämter nach § 9 Abs. 2 a) sind in der Regel geschlechterparitätisch zu besetzen. Dabei ist mindestens eine Position einem Mann und mindestens eine Position einer Frau vorbehalten.

Die hauptamtlich gewählten Landesvorstandsmitglieder müssen eine Berufsausbildung oder ein Studium abgeschlossen haben.

Der Landespräses bzw. die*der Geistliche Verbandsleiter*in benötigt zudem die abgeschlossene zweite Dienstprüfung. Diese*r muss vor der Wahl die Zulassung zur Wahl von der Freisinger Bischofskonferenz erhalten haben

b) vier weiteren gewählten Landesvorstandsmitgliedern:

1. einem Mitglied aus den Reihen der BDKJ-Diözesanvorstände
2. einem Mitglied aus den Reihen der Landesleitungen und Vorständen der Jugendverbände des BDKJ, LAG Bayern,
3. zwei weiteren Mitgliedern aus den bayerischen BDKJ-Diözesanverbänden oder Jugendverbänden des BDKJ, LAG Bayern.

Diese vier weiteren gewählten Landesvorstandsmitglieder sind untereinander gleichgestellt und können durch Personen unterschiedlichen Geschlechtes wahrgenommen werden, jedoch ist mindestens ein Platz einer Frau und ein Platz einem Mann vorbehalten.

(3) Amtszeit

Der Landesvorstand wird von der Landesversammlung auf drei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes gemäß Absatz 2 a) aus seinem Amt aus, so erfolgt die Neuwahl für die Dauer von drei Jahren. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes gemäß Absatz 2 b) als stimmberechtigtes Mitglied aus der Landesversammlung aus, so ist bis zum Ende der Amtszeit des Landesvorstandes ein Mitglied nachzuwählen.

§ 10 Jugendverbandskonferenz (JVK)

Die Jugendverbände des BDKJ, LAG Bayern bilden die Konferenz der Jugendverbände und regeln die sie betreffenden Fragen selbst.

§ 11 Diözesanverbandskonferenz (DVK)

Die bayerischen BDKJ-Diözesanverbände bilden die Konferenz der Diözesanverbände und regeln die sie betreffenden Fragen selbst.

§ 12 Landesstelle und Rechtsträger

Der BDKJ, LAG Bayern, unterhält eine Landesstelle.

Ihre Organisation und Leitung ist in der Regel Aufgabe der hauptamtlichen Landesvorstandsmitglieder gemäß § 9 Absatz 2 a). Sie hat ihren Sitz in der Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern.

Rechts- und Vermögensträger ist der „Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern e.V.“.

§ 13 Geschäftsordnung

Der BDKJ, LAG Bayern, gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung können nur durch die Landesversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Einzelfall können die Gremien, die von der Geschäftsordnung betroffen sind, durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von Bestimmungen der Geschäftsordnung abweichen.

§ 14 Änderung der Satzung des BDKJ, LAG Bayern

Änderungen dieser Satzung können nur durch die Landesversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Beschlossen und genehmigt:

Erstmalig beschlossen durch die BDK-Landesversammlung am 01.03.1980. In der vorliegenden Form durch die BDKJ-Landesversammlung am 01.07.2023 geändert und von der Freisinger Bischofskonferenz in ihrer Herbstkonferenz am 14.10.2021 genehmigt.